

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 19

Freitag, den 5. August 2022

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2021	Seite 6
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee Amt Lieberose/Oberspreewald Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Motoryacht- und Wasserskiclub Schwielochsee e.V.“ im Ortsteil Speichrow/Gemarkung Speichrow, Flur 2, Flurstücke 18/1 und 18/2	Seite 8
Bekanntmachung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Amt Lieberose/Oberspreewald Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“ in der Gemeinde Straupitz (Spreewald), Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstücke 16/4, 16/6, 16/12, 16/13 und 17	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 30.06.2022	Seite 10
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 12. Juli 2022	Seite 11
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 20. Juni 2022	Seite 11
Bekanntmachung des verkürzt geprüften Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 12
Bekanntmachung des verkürzt geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 12
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 12
Bekanntmachung der FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald: Veröffentlichung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“	Seite 12
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Trebitz	Seite 13
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung Im Amt: Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 1	Seite 14
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung Im Amt: Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 2	Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.835.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.855.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.854.300 EUR
Auszahlungen auf	1.937.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.722.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.687.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	131.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	158.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 404.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer 316 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR
 festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden
15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei - 15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt - aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 05.07.2022

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.002.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.087.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	994.300 EUR
Auszahlungen auf	1.195.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	955.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	190.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 377 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei - 15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 21.06.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2, 12-16 des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in ihrer Sitzung am 13.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald für das Kalenderjahr 2021 beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Verband) für die Flächen in der Gemeinde, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag von den Umlageschuldnern derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesem Verband sind (§§ 3 bis 6 dieser Satzung) die der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§7 der Satzung).

§ 3**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2021, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Alt Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, Landwirtschaft“ oder Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 6**Umlagesatz**

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt

- a) bei Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,003092 €,
- b) bei Landwirtschaftsflächen 0,001546 € und
- c) bei Waldflächen 0,000773 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7**Festsetzung der Verwaltungskosten**

(1) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,36 € je Umlageerhebung.

§ 8**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern insbesondere in Bezug auf
 - a) Grundstückseigentümer, vormalige künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.04.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
 zur Umlage der Verbandsbeiträge
 des Wasser- und Bodenverbandes
 „Nördlicher Spreewald“
 für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) und der §§ 2, 12-16 des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Verband) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder der Verbände sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge von den Umlageschuldnern derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesen Verbänden ist (§§ 3 bis 6 dieser Satzung). Die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2021, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ oder „Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs 1 Satz 2.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt

- a) bei Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,003092 €,
- b) bei Landwirtschaftsflächen 0,001546 € und
- c) bei Waldflächen 0,000773 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7 Festsetzung der Verwaltungskosten

(1) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß

§ 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,36 € je Umlageerhebung.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern insbesondere in Bezug auf
 - a) Grundstückseigentümer, vormalige und künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 07.04.2022

gez. Boschan
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2021

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2,12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jamlitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ (Verband) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb eines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53, S. 1579), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 20. November 2020 (ABl. Nr. 1, S. 17) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen einschließlich etwaiger Mehrkosten- oder Erschwernisbeiträge gemäß § 85 BbgWG.

§ 2

Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gemeinde Jamlitz erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge von den Umlageschuldner derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesem Verband ist (§§ 3 bis 6 dieser Satzung). Die der Gemeinde Jamlitz bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§ 7 dieser Satzung).

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2021, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Jamlitz mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Jamlitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53, S. 1579), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 20. November 2020 (ABl. Nr. 1, S. 17) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ oder „Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblich sind die Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt.

- a) bei Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,002189 €
- a) bei Landwirtschaftsflächen 0,001088 €
- b) bei Waldflächen 0,000544 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7 Festsetzung der Verwaltungskosten

(1) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,36 € je Umlageerhebung.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde Jamlitz aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- a) Grundstückseigentümer, vormalige und künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 21.06.2022

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee

Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Motoryacht- und Wasserskiclub Schwielochsee e. V.“ im Ortsteil Speichrow Gemarkung Speichrow, Flur 2, Flurstücke 18/1 und 18/2

In Ihrer Sitzung am 14.06.2022 billigte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee den Entwurf des „vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Motoryacht- und Wasserskiclub Schwielochsee e.V.“ im Ortsteil Speichrow in der Fassung vom Januar 2022 - bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan - und bestimmte diesen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Eine frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum Ende 2019 / Anfang 2020 durchgeführt. Eingegangene Stellungnahmen der TöB und darauf folgende Abstimmungsergebnisse sind in die vorliegende Entwurfsfassung eingeflossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1 ha.

Ziel dieses B-Plans ist es, auf dem Gelände des „Motoryacht- und Wasserskiclub Schwielochsee e.V.“ (MYWSC), welcher bereits seit 1967 auf dem Areal ansässig ist, die bestehende Situation städtebaulich zu ordnen und auch künftige Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Der Entwurf des B-Plans i. d. F. vom Januar 2022, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen, liegt in der Zeit vom

22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag:		08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag und Mittwoch:		geschlossen
Freitag:		ausschließlich nur mit Termin

Sprechzeiten Straupitz (Spreewald):

Dienstag, Donnerstag:		08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag und Mittwoch:		geschlossen
Freitag:		ausschließlich nur mit Termin

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen: <https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Anregungen, Einwände und Stellungnahmen zum Entwurf dieses B-Plans schriftlich, per E-Mail an amt@lieberose-oberspreewald.de, oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an:

Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Die Lage der externen Ausgleichsflächen ist den als Anhang beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB), Stand Februar 2021

Gegenstand des Beitrages sind der Bestand und die Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; insbesondere

- Fledermäuse,
- Biber,
- Fischotter,
- Amphibien und Reptilien,
- Brutvögel der Gehölze und Wälder,
- Star,
- Trauerschnäpper

sowie sich daraus abzeichnende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

b) Fachbeitrag zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich, Stand Juli 2021

Gegenstand des Beitrages sind die Bestandsdarstellung und Bewertung der Schutzgüter: Biotop, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima / Luft und die bestehenden Wechselwirkungen sowie die Auswirkungen des Vorhabens darauf. Vermeidungsmaßnahmen sowie Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden werden aufgezeigt

c) Überschlägige Prüfung zur FFH-Verträglichkeit, Stand Februar 2021

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum angrenzenden FFH-Gebiet „Doberburger Mühlenfließ“, die damit verbundenen Schutzzwecke und Erhaltungsziele und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Vorhabens darauf. Herausgearbeitet werden Maßnahmen zur Schadensminderung der Beeinträchtigungen.

3. Stellungnahmen zur erweiterten Plananzeige vom November 2019

a) Landkreis Dahme-Spreewald mit Hinweisen zu

- Erfordernis und Umfang des Umweltberichts,
- Abarbeitung der Eingriffsregelung,

- Berücksichtigung der Baumschutzverordnung,
- inhaltlicher Tiefe grünordnerischer Festsetzungen,
- Erfordernis und Umfang eines Artenschutzfachbeitrags,
- Erfordernis einer Biotopkartierung,
- Erfordernis einer FFH-Vorprüfung,
- geschütztem Biotop,
- Zuständigkeit und Durchführung eines Zustimmungsverfahrens bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten,
- festgesetztem Überschwemmungsgebiet,
- Nicht-Vorhandensein von Altlasten (-verdachten),
- Nicht-Vorhandensein von Denkmalen,

b) Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg mit Hinweisen zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund.

c) Landesamt für Umwelt mit Hinweisen zu

- Gewässerrandstreifen,
- Baumaßnahmen an / in der Nähe von Gewässern,
- Minderungsmöglichkeiten bzgl. Einfluss auf die Grundwasserneubildung,
- bestehende Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Vorhandensein und Zugriff auf Gewässerentwicklungskonzepte,
- baulichen Maßnahmen im Uferbereich,
- Gewässerunterhaltung,
- Hochwasserschutz,
- Erfordernis und Umfang der Betrachtung von Emissionen,

d) Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) mit der Aussage, dass keine Bodendenkmale betroffen sind.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schwielochsee deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

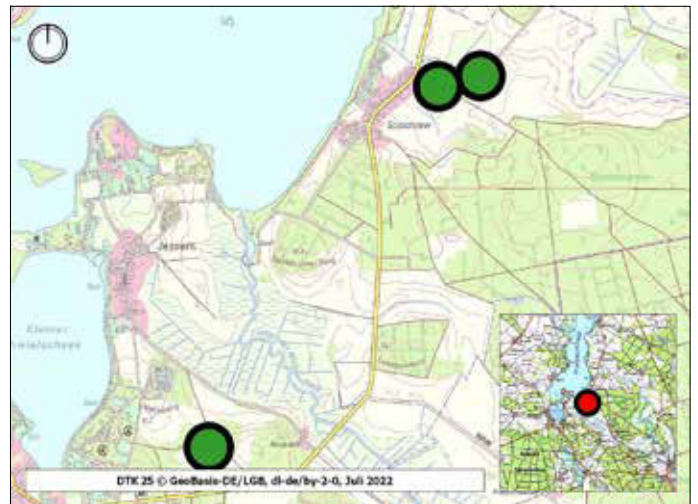
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lage des Plangebiets



Lage der externen Ausgleichsflächen



Lieberose, 21.07.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“ in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstücke 16/4, 16/6, 16/12, 16/13 und 17

In Ihrer Sitzung am 30.06.2022 billigte die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“ im Osten der Gemeinde Straupitz (Spreewald) in der Fassung vom Juni 2022 - bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Artenschutzfachbeitrag - und bestimmte diesen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 2,5 ha.

Das Plangebiet dieses B-Plans befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Industrie- und Gewerbebranche an der Bahnhofstraße 14 - 18.

Der B-Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung der in der Planzeichnung bezeichneten Flächen schaffen.

Die Planung für das Areal sieht vor, zukünftig dieses nicht nur als Wohnstandort (Neubau Einfamilienhäuser) zu entwickeln, sondern auch Teile des Baubestandes baulich nach/weiter zu nutzen (Nach-/Weiternutzung östliche Lagerhalle und ehem. Gaststätte, (Teil)Abbruch westliche Lagerhalle und kleinere östliche Gebäudebestände). Die Beseitigung der Altlastenproblematik auf Teilen des überplanten Standorts sind Bestandteil der Gesamtplanung.

Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Artenschutzfachbeitrag, liegt in der Zeit vom

22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag:		08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag und Mittwoch:	geschlossen	
Freitag:		ausschließlich nur mit Termin

Sprechzeiten Straupitz (Spreewald):

Dienstag, Donnerstag:		08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag und Mittwoch:	geschlossen	
Freitag:		ausschließlich nur mit Termin

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Anregungen, Einwände und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an amt@lieberose-oberspreewald.de, oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an:

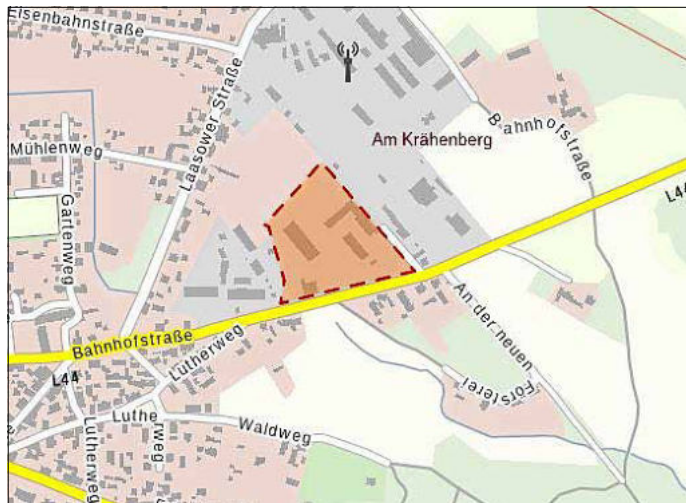
Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Straupitz (Spreewald) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



(Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2022)

Straupitz, 21.07.2022

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 30.06.2022

Öffentlicher Teil

TOP 03) Beschluss (0005/22)**Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Jahr 2018.

TOP 04) Beschluss (0006/22)**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2018.

TOP 05) Beschluss (0007/22)**Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Jahr 2019.

TOP 06) Beschluss (0008/22)**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2019.

TOP 07) Beschluss (0009/22)**Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Jahr 2020.

TOP 08) Beschluss (0010/22)**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020.

TOP 09) Beschluss (0011/22)**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den 2. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

TOP 10) Beschluss (0012/22)
Aufstellungsbeschluss – Flächennutzungsplan für die Gemeinde Straupitz (Spreewald)
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt einstimmig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Straupitz (Spreewald).

TOP 11) Beschluss (0013/22)
Aufstellungsbeschluss – Änderung/Überarbeitung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt einstimmig die Aufstellung der Änderung/Überarbeitung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) gemäß § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3.

TOP 12) Beschluss (0014/22)
Auslegungsbeschluss – Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 – 16“
 Der Entwurf zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 - 16“ wird in der Fassung vom Juni 2022 gebilligt.
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt einstimmig, die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Bahnhofstraße 14 - 16“ (Bearbeitungsstand Juni 2022) in Straupitz (Spreewald) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 12. Juli 2022

Öffentlicher Teil

TOP 03) Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald
 Frau Kornelia Ott wird einstimmig zur Schiedsperson für das Amt Lieberose/Oberspreewald gewählt.

TOP 04) Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald
 Frau Andrea Rasch wird einstimmig zur stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Lieberose/Oberspreewald gewählt.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 08) wurde die unentgeltliche Grundstücksübertragung an die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten – Flurstück 411, Flur 1, Gemarkung Jamlitz („Heinze-Grundstück“) beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 20. Juni 2022

Öffentlicher Teil

TOP 6) (Beschluss 0003/22)
Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) (Beschluss 0001/22)
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Jamlitz in der vorliegenden Fassung.

TOP 7) (Beschluss 0004/22)
Zuwendungen 2022 an die Vereine und Feuerwehren der Gemeinde
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, Vereinen und Feuerwehren der Gemeinde eine finanzielle Zuwendung auf der Grundlage der im Haushaltsplan 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von **6.000,00 €** zur Verfügung zu stellen.

Die bereitgestellten Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

I. Pflege und Förderung der Vereine und Kultur:	
- Sportverein „Traktor Jamlitz e. V.“	
zur Unterstützung des Vereinslebens und des Spielbetriebes	400,00 €
- Freiwillige Feuerwehr Jamlitz	
Pflege und Förderung der Kameradschaft, Unterstützung zum Erhalt örtlicher Traditionen	800,00 €
- Kleintierzuchtverein „Byhletal e.V.“	
Unterstützung für die Beteiligung an regionalen oder überregionalen Tierschauen	100,00 €
- Brandung e. V.	
zur Unterstützung der Veranstaltungsreihe „Fokus;Kunst+Kultur“	200,00 €
- Heimat- und Kulturverein Leeskow e. V.	
zur Unterstützung des Vereinslebens	300,00 €
- Karuna e. V. –Bahnhof Jamlitz	400,00 €
- Arteffekt Jamlitz TransformKUNST	
Förderung des Jamlitzer Ateliertages 2022	400,00 €
II. Traditionsfeste	
- Sommerfest in Jamlitz	2.600,00 €
- Dorffest im Ortsteil Ullersdorf	400,00 €
III. Reserve	400,00 €

TOP 9) (Beschluss 0006/22)
Aufstellungsbeschluss - Änderung/Überarbeitung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) für das Gebiet der Ortslage Jamlitz in der Gemeinde Jamlitz
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz beschließt einstimmig die Aufstellung der Änderung/Überarbeitung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) für das Gebiet der Ortslage Jamlitz in der Gemeinde Jamlitz gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3.

TOP 10) (Beschluss 0007/22)
Aufstellungsbeschluss - Änderung/Überarbeitung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) für das Gebiet der Ortslage Ullersdorf in der Gemeinde Jamlitz
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz beschließt einstimmig die Aufstellung der Änderung/Überarbeitung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) für das Gebiet der Ortslage Ullersdorf in der Gemeinde Jamlitz gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 13 wurde die Zustimmung zur Wegenutzung (Sicherung der Zufahrt und Sicherung der Abstandsfläche) auf einer Teilfläche des Flurstückes 117, Flur 2, Gemarkung Leeskow beschlossen. (Beschluss 0009/22)

Im TOP 14 wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung der Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung der Brauereistraße“ in Jamlitz beschlossen. (Beschluss 0010/22)

Im TOP 15 wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung der Vergabe der Bauleistung „Zuwegung zum Friedhof“ beschlossen. (Beschluss 0011/22)

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2018 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 30.06.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Straupitz (Spreewald) liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag - nur mit Termin -

im Verwaltungsgebäude
 Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15)
 bis zum 31.08.2022 aus.

Straupitz (Spreewald), 06.07.2022

gez. Boschan
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 30.06.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Straupitz (Spreewald) liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag - nur mit Termin -

im Verwaltungsgebäude
 Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15)
 bis zum 31.08.2022 aus.

Straupitz (Spreewald), 06.07.2022

gez. Boschan
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 30.06.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Straupitz (Spreewald) liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag - nur mit Termin -

im Verwaltungsgebäude
 Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15)
 bis zum 31.08.2022 aus.

Straupitz (Spreewald), 06.07.2022

gez. Boschan
 Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG
 Landesamt für Umwelt
 Abteilung Naturschutz und Brandenburger
 Naturlandschaften

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Veröffentlichung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die Managementplanung für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Innerer Oberspreewald“ ist abgeschlossen. Der Plan kann nun auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald abgerufen werden:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/meldungen/ffh-managementplanung-2digitale-rag-und-1-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-innerer-oberspreewald-offen/>

Zur Einsicht in den Plan kann das Gebiet auch unter der „Übersicht zum Stand der Managementplanung“ auf der Internetseite des Biosphärenreservats ausgewählt werden.

Abgeschlossene Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Land Brandenburg finden Sie auch auf der folgenden Internetseite: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>.

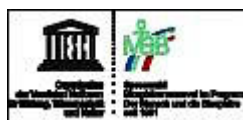
Ich bedanke mich bei Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eugen Nowak

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Biosphärenreservat
 Spreewald



Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Trebitz

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinsamen Jagdbezirkes Trebitz hat am 13.05.2022 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenosse) mit Eigentum der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bildet.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Ist aus Gründen einer pandemischen Lage eine Zusammenkunft der Mitglieder der Jagdgenossenschaft nicht möglich (Einschränkung bzw. Verbot des Versammlungsrechts) verlängert sich die Amtszeit des gewählten Vorstandes um ein weiteres Geschäftsjahr.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung vom 07.10.2010 bestehen.

Der Jagdvorstand

D. Bal
Jagdvorsteher

R. Pfl
1 Beisitzer

M. M.
2 Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehenden Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Trebitz vom 13.05.2022 wird gemäß § 10 Abs. 2. Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Lübben, 13.06.2022
Ort, Datum

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben i.A.
Der Landrat
(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 13.05.2022 beschlossene Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Trebitz im amtlichen Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Nr. ... ~~8.1.19~~ vom ~~05.08.22~~ Öffentlich bekannt gemacht.

24.06.22
Ort, Datum

[Signature]
Amt Lieberose/Oberspreewald
Kirchstraße 11
15913 Straupitz (Spreewald)



**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse
12, 15907 Lübben (Spreewald)

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen

Dezernat bzw. Amt: Kataster- und Vermessungsamt

Anschrift: Reutergasse 12/15907 Lübben (Spreewald)

**Information des Landkreises
Dahme-Spreewald, Kataster- und
Vermessungsamt über die Offenlegung
des Liegenschaftskatasters**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das
amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 1 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0054

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 12. August 2022 bis 12. September 2022

Im Auftrag

Kuse
Amtsleiter

**Information des Landkreises
Dahme-Spreewald, Kataster- und
Vermessungsamt über die Offenlegung
des Liegenschaftskatasters**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das
amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 2 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0055

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 12. August 2022 bis 12. September 2022

Im Auftrag

Kuse
Amtsleiter



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

